

6. für von Verwaltungsgerichten verhängte Strafen — abgesehen von Dienststrafen — den Reichsministern, die die Dienstaufsicht über die Verwaltungsgerichte führen,
7. für Dienststrafsachen und für Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf einem Strafurteil beruht,
 - a) für die unmittelbaren Reichsbeamten den zuständigen Obersten Reichsbehörden,
 - b) für die unmittelbaren Landesbeamten in Preußen dem Ministerpräsidenten, in den übrigen Ländern den Reichsstatthaltern, soweit sich nicht der zuständige Reichsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern für bestimmte Fälle die Entschliebung über die Ausübung des Gnadenrechts vorbehält,
 - c) für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Reichsminister des Innern,
 - d) für die übrigen Beamten den für die Dienstaufsicht zuständigen Reichsministern.

Die Übertragung nach Nr. 7a gilt nicht für die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils, für die Querkennung eines im Disziplinarurteil nicht ausgesprochenen Teiltruhegehalts, für die Erhöhung eines zugebilligten Teiltruhegehalts und für die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

III. Die Vorbereitung der mir nach I vorbehaltenen Entschliebungen und die Ausführung des Erlasses im übrigen liegt den unter II zur Ausübung von Gnadenbefugnissen ermächtigten Behörden ob.

Berlin, den 1. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

Fried

Der Reichswehrminister

von Blomberg

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

**Erlass des Führers und Reichskanzlers
über die Ausübung der Befugnisse des
Reichsstatthalters in Preußen.**

Vom 30. Januar 1935.

Die mir durch § 10 des Reichsstatthaltergesetzes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 65, 66) vorbehaltenen Rechte übertrage ich zur Ausübung dem Preussischen Ministerpräsidenten.

Berlin, den 30. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 28. Januar 1935.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird hiermit verordnet:

Die Allgemeinen Polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 3 und 51) werden wie folgt geändert:

1. Der § 1 Nr. 3 Abs. c der Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und der § 1 Nr. 3 Abs. e der Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 2) erhält folgenden Wortlaut:

Niederdruckdampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm² nach Maßgabe der hierüber vom Reichsarbeitsminister erlassenen Ausführungsbestimmungen (Niederdruckdampfkesselverordnung).

2. Der § 12 Nr. 3 der Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln und der § 12 Nr. 3 der Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in der Fassung der Verordnung über die Anlegung von Dampfkesseln vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 I S. 2) erhalten folgende Fassung:

Landdampfkessel:

„3. Der Wasserdruckversuch neu oder erneut zu genehmigender Kessel erfolgt mit folgenden Versuchsdrücken in kg/cm²:

- a) bei Kesseln, die aus nahtlosen oder geschweißten Trommeln und Sammlern und daran befestigten Rohren bestehen, mit 1,2 p. Als solche Kessel gelten auch Kessel, bei denen in nahtlosen oder geschweißten Trommeln die Böden eingenieter sind;
- b) bei den übrigen Kesseln mit 1,3 p, mindestens aber mit 1 kg/cm² Überdruck;